

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.02.2020
-------------------------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	085/2020-7
-------------	------------

Stand	16.01.2020
-------	------------

**Betreff** Anregung nach § 24 GO NRW vom 13.10.2019 betr. Einräumung eines Wege-  
rechts

**Beschlussentwurf**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten bittet die Verwaltung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Ziel der Eintragung eines Geh- und Fahrrechts im Grundbuch mit allen Beteiligten zu moderieren.

**Sachverhalt**

Auf die Vorlage 756/2019-7 wird verwiesen.

Im Bebauungsplan Br 28 wurde zugunsten des Flurstückes Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Nr. 374 und darüber für weitere Flurstücke, ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan begründen jedoch keine privatrechtlichen Ansprüche an der Ausübung des Rechts. Dies muss durch einen Notarvertrag und eine Eintragung ins Grundbuch geregelt werden.

Die ursprüngliche Absicht der Stadt, den Verkauf der Wegefläche und die Eintragung des Geh- und Fahrrechtes in einem Vertragswerk zu regeln, wurde durch das Notariat geändert und in zwei getrennte Verträge aufgeteilt. Der Vertrag über das Geh- und Fahrrecht enthielt dann eine Karte mit einer geringeren Wegebreite als im Bebauungsplan ausgewiesen. Dieser Vertrag wurde von dem Antragsteller und seinen Nachbarn nicht unterzeichnet.

Die in der Anregung gemachten Aussagen bedürfen zum Teil einer Richtigstellung. Die geschilderte Problematik ist durchaus bekannt und würde auch von Seiten der Verwaltung gerne zum Abschluss gebracht werden. Auch das beteiligte Notariat würde den vom Notar angeregten Vertrag über die Eintragung des Geh- und Fahrrechts gerne zum Abschluss bringen.

Hier ist in vielen Gesprächen versucht worden, alle Beteiligten in ein Boot zu bekommen und den Sachverhalt aufzulösen. So wurde mehrfach versucht, die notwendigen Unterschriften zu erlangen, was letztendlich leider an verschiedenen Beteiligten scheiterte. Auch den Antragstellern wurde bei einem Gespräch mit der Stadt nahegelegt, doch zumindest die in der Wegebreite reduzierte Vertragsvariante zu unterzeichnen. Für die Anfahrt zu einem Gartenbereich wäre dies auch ausreichend. Auch nach dem klärenden Gespräch bei der Verwaltung wurde der vorliegende Vertrag allerdings nicht unterschrieben.

Eine abschließende Regelung hängt daher nicht von der Verwaltung ab, sondern hier liegt es an den besonderen Umständen bezüglich der Betroffenen, der Eigentumsverhältnisse und der Anzahl der Beteiligten. Die Grundstücke, auf denen das Wegerecht eingeräumt werden soll, befinden sich im privaten Eigentum und die Verwaltung hat keine rechtliche Handhabe, um die Einräumung eines Wegerechts durchzusetzen. Zum jetzigen Zeitpunkt müssen sie-

ben Eigentümer der Einräumung des Wegerechts zustimmen.

Nach dem eine Einigung mit den einzelnen Betroffenen keine Aussicht auf Erfolg zeigte, könnte nun versucht werden, alle Beteiligte zu einem letzten gemeinsamen Gespräch zu bitten, um herauszufinden, wer welche Voraussetzungen erfüllt haben möchte, um das im Bebauungsplanverfahren vorgesehene Geh- und Fahrrecht im Grundbuch eintragen zu können. Das ganze Verfahren wurde durch verschiedene Eigentümerwechsel verkompliziert. Hier ist jedoch von allen Beteiligten der Wunsch auf Umsetzung notwendig. Wie bereits oben erwähnt und auch in den bisher geführten Gesprächen ausgeführt, hat die Stadt keine rechtliche Handhabe zwangsweise das Wegerecht durchzusetzen.

### **Anlage zum Sachverhalt**

Anregung